



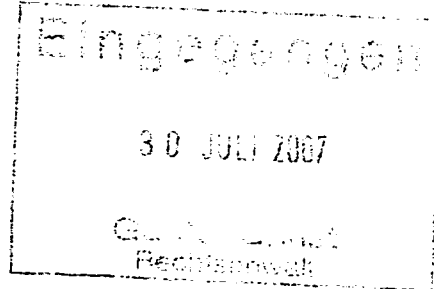
Embassy
of the Federal Republic of Germany
Kabul

RBK 275

Voraussetzungen eine Familiengemeinschaft
Herstellung afghanische Staatsangehöriger
in keine bei Stellvertretung

P O Box 83, Kabul

An Herrn RA Gunter christ
Dürener Strasse 270
50935 Köln



HAUSANSCHRIFT
Wazir Akhbar Khan, Shahm Mahmood Street
Kabul, Afghanistan

POSTANSCHRIFT
P.O. Box 83, Kabul

INTERNET: www.kabul.diplo.de

TEL + 030-5000
FAX + 030-5000-

Bearbeitet von

TEL-Durchwahl 030-5000-

RK-visa-10@kabu.diplo.de

Aufenthaltstitel in der Form des Visums für afghanische Staatsangehörige

Ihr Schreiben vom 23.02.2007
Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben): RK 516 E 17001
Kabul, 17. Juli 2007

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

Ihre Mandantin Frau [REDACTED] hat am 17.04.2006 bei der nach § 71 Abs. 2 AufenthG zuständigen Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kabul einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung in der Form des Visums zum Zwecke der Familienzusammenführung zu ihrem im Bundesgebiet lebenden afghanischen Ehemann [REDACTED] gestellt. Dieser Antrag wurde mit Bescheid der Botschaft vom 27.11.2006 abgelehnt, nachdem die zuständige Ausländerbehörde Mönchengladbach mit Schreiben vom 15.11.2006 die nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV notwendige Zustimmung versagt hatte. Aufgrund Ihres Schreibens vom 23.02.2007, welches hier als Remonstration gewertet wird, wurde der Antrag vom [REDACTED] erneut überprüft. Er muss wiederum abgelehnt werden.

Begründung

Der Nachzug Ihrer Mandantin zu ihrem afghanischen Ehemann, der eine unbefristete Niederlassungserlaubnis besitzt, richtet sich nach §§ 29, 30 in Verbindung mit § 27 AufenthG. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG. Hiernach wird dem ausländischen Ehegatten eines in Deutschland lebenden Ausländers zum Zwecke des nach Art. 6 GG gebotenen Schutzes von Ehe und Familie eine Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet erteilt. Für diese sich aus Art. 6 GG ergebenden aufenthaltsrechtlichen Folgen ist zunächst einmal zu prüfen, ob es sich in diesem Fall um eine formal wirksam geschlossenen Ehe handelt. Die Voraussetzungen der Eheschließung unterliegen gemäß Art 13 EGBGB für jeden Verlobten dem Recht des Staates, dem die verlobten angehören. Da beide Verlobten afghanische Staatsangehörige sind, richten sich also die Formerfordernisse nach afghanischem

Recht. Konstituierendes Element einer islamischen Eheschließung ist der Ehevertrag, der zwischen den Brautleuten abgeschlossen wird. Eine Stellvertretung bei der Eheschließung ist möglich. Zunächst entfaltet der Vertrag jedoch nur Wirkung zwischen den Vertragsparteien – erst durch die ordnungsgemäße Registrierung wird aus dieser privatrechtlichen Urkunde eine öffentliche Heiratsurkunde. Wenn die Stellvertretung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist, ist kein Ehevertrag zustande gekommen und das Dokument hätte nicht registriert werden dürfen. Zwar werden fehlerhafte Eheverträge aus Gefälligkeit registriert, da dabei jedoch die geltenden Gesetze missachtet worden sind kann die Eheschließung nicht für den deutschen Rechtskreis als gültig angesehen werden.

Wäre die Bevollmächtigung in diesem Fall korrekt zustande gekommen, hätte der Ehemann bei einer afghanischen Auslandsvertretung eine Vollmacht unterschreiben müssen. Diese hätte hier beim zuständigen Gericht registriert werden müssen und danach hätte der Bevollmächtigte den Ehevertrag unterzeichnen können.

Die ist im vorliegenden Fall nicht geschehen, es lag keine ordnungsgemäße Vollmacht bei der Eheschließung für den Stellvertreter des Ehemannes vor.

Geheilt werden kann diese fehlerhafte Eheschließung durch eine Art Überbeglaubigung, der sogenannten „Ikrar Nama“, die von den District Courts oder dem High Court durchgeführt werden kann. Nach Einholung der „Ikrar Nama“ würde die Eheschließung auch für den deutschen Rechtsbereich anerkannt werden.

Die weiteren Voraussetzungen zur Visumerteilung wurden noch nicht geprüft, da es bereits an der Tatbestandsvoraussetzung einer wirksamen Eheschließung mangelte

Das von Ihrer Mandantin beantragte Visum war demnach mangels Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen abzulehnen, der Bescheid vom 27.11.2006 wird somit aufrecht erhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 10557 Berlin, Kirchstr. 7, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden, und zwar gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Auswärtigen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und das Klagebegehren bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

